

ZH_OBERGERICHT RT220128 vom 26. Juli 2022

ZH Obergericht, 2022-07-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220128

FR: ZH_OBERGERICHT RT220128 du 26 juillet 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RT220128 del 26 luglio 2022

Erwägungen

E. 1

a) Mit zunächst unbegründetem (Urk. 14) und hernach begründetem Urteil vom 10. Mai 2022 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchstellerin) in der gegen die Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) angehobenen Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Kloten, Zahlungsbefehl vom 11. Januar 2022, provisorische Rechtsöffnung für Fr. 9'563.70 nebst Zinsen zu 5 % seit 15. September 2021 sowie Fr. 73.30 Betreuungskosten und auferlegte die Kosten den Parteien je zur Hälfte. Im Mehrbetrag wies sie das Gesuch ab (Urk. 19 S. 7 = Urk. 22 S. 7). b) Dagegen wendet sich C._____ namens und ohne Vollmacht der Gesuchsgegnerin mit Eingabe vom 19. Juli 2022 (Poststempel vom 20. Juli 2022, eingegangen am 21. Juli 2022) innert Frist und stellt ein Gesuch um Aberkennung der Forderung (Urk. 21).

E. 2

a) Wird provisorische Rechtsöffnung erteilt, kann der Betriebene innert 20 Tagen ab Zustellung des Rechtsöffnungsentscheids auf dem Weg des ordentlichen Prozesses beim Gericht des Betreibungsortes auf Aberkennung der Forderungen klagen (Art. 83 Abs. 2 SchKG). Die beschliessende Kammer ist damit als Rechtsmittelinstanz für die vorliegende erstinstanzliche Aberkennungsklage nicht zuständig, weshalb auf sie nicht einzutreten ist. b) Die Gesuchsgegnerin bzw. die Aberkennungsklägerin ist darauf hinzuweisen, dass für die Rechtshängigkeit der Klage das Datum der ersten Einreichung gilt, sofern die Klage im Original und mit rechtsgültiger Vollmacht innert 20 Tagen von der Zustellung des vorliegenden Nichteintretensentscheids an gerechnet beim zuständigen Gericht neu eingereicht wird (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 3 ZPO; BGE 141 III 481 E. 3). Der Gesuchsgegnerin wird daher mit dem Entscheid das Original der Eingabe vom 19. Juli 2022 (Datum Poststempel 20. Juli 2022) retourniert.

E. 3

Umstände halber sind für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen; die Gesuchsgegnerin unterliegt und von der Gesuchstellerin wurde keine Beschwerdeantwort eingeholt.

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.